



Institut für Qualitätssicherung in Prävention und Rehabilitation GmbH
an der Deutschen Sporthochschule Köln

Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

Juni 2009

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 9/2009 –

Der materielle Anspruch auf gesicherten Transport im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben

von Dr. Alexander Gagel

Die beiden im Folgenden vorgestellten Urteile des BSG betreffen der Sache nach die **Ausstattung von Rollstühlen** mit einem **Kraftknoten** zur besseren **Sicherung des Transports im Rollstuhl**.

Der als erstes besprochene Fall (B 3 KN 4/07 KR R) enthält Aussagen über **Ansprüche gegen den Sozialhilfeträger**.

Er befasst sich zudem mit den **Auswirkungen des § 14 SGB IX** auf die **Zuständigkeit** und dem Umfang der Prüfungspflicht.

Der zweite Fall (B 3 KR 6/08 R) betrifft die **Verpflichtung der Krankenkasse** zur Ausstattung des Rollstuhls von Schülern, die zum Besuch der Schule eines Transports im Rollstuhl bedürfen, im Rahmen der Hilfsmittelversorgung.

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian
Anja Hillmann

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

BSG, Urteil vom 20.11.2008 – B 3 KN 4/07 KR R –

I. Wesentliche Aussage

1. Wird ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht innerhalb von zwei Wochen an einen anderen Träger weitergeleitet, erstreckt sich die Zuständigkeit des erstangegangenen Trägers auf alle rehabilitationsrechtlich in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen.
2. Dies gilt auch für den Erlass von Zugunstenbescheiden (§ 44 SGB X).
3. Ein in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigter Berechtigter hat nach den Vorschriften über die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII Anspruch darauf, dass ein sicherer Transport zu der Werkstatt ermöglicht wird.
4. Dabei sind grundsätzlich die Sicherheitsstandards der DIN-Normen zu beachten, weil sie die Verkehrsauffassung zum Umfang der notwendigen Verkehrssicherung widerspiegeln.

II. Der Fall

Streitig ist, ob der Kläger einen Anspruch darauf hat, dass sein Elektrorollstuhl für Fahrten zu einer Werkstatt für behinderte Menschen aus Sicherheitsgründen mit einem sog. Kraftknotensystem ausgestattet wird, und wer hierfür ggf. zuständig ist.

Der Kläger ist schwerstbehindert. Im Rahmen einer Maßnahme der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) ist er in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Er ist auf einen Elektrorollstuhl angewiesen, der **mit einer besonderen Sitzschale ausgerüstet ist**, da er **nicht aus eigener Kraft sitzen** kann. Um die Werkstatt zu erreichen, muss er im Rollstuhl transportiert werden. Die Ausrüstung des Rollstuhls mit einem sog. Kraftknotensystem dient dazu, den Rollstuhl am Fahrzeugboden zu befestigen und damit die Unfallgefahr zu mindern.

Die bei der **beklagten Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** sowie dem **beigeladenen Landschaftsverband Westfalen-Lippe** (überörtlicher Sozialhilfeträger) gestellten Anträge hatten keinen Erfolg. Die Beklagte war der Auffassung, die Rollstuhlausstattung falle in den Verantwortungsbereich des Versicherten (Klage wurde nicht erhoben). Der Beigeladene hielt die Krankenversicherung für zuständig (die Klage hiergegen wird z.Zt. nicht betrieben). Aufgrund weiterer Anträge und erneuter Prüfung entschied die Beklagte später erneut mit gleichem Ergebnis (Bescheid v. 28.10.2004, Widerspruchsbescheid v. 15.02.2005).

Das SG hat die Klage gegen den neuerlichen Bescheid der Beklagten abgewiesen. Das **LSG** hat den **überörtlichen Sozialhilfeträger** beigeladen und diesen antragsgemäß zur Leistung **verurteilt**. Auf die Revision des Beigeladenen hat das **BSG** nunmehr unter Abänderung des LSG-Urteils die **Beklagte zur Erbringung der beantragten Leistung verurteilt**.

III. Die Entscheidung

Das BSG hat die Zuständigkeit der Beklagten **aus § 14 SGB IX hergeleitet**. Da der Antrag bei ihr eingegangen sei und sie diesen nicht binnen zweier Wochen an einen anderen Träger weitergeleitet habe, sei sie verpflichtet gewesen, über den Antrag unter Berücksichtigung aller rehabilitationsrechtlichen Rechtsgrundlagen zu entscheiden (nunmehr ständige Rspr. s. u.a. BSG, Urt. v. 14.12.2006 - R 4 R 19/06 R – SozR 4-3250 § 14 Nr. 3). Diese **Allzuständigkeit** schließe **auch** den Erlass von **Zugunstenbescheiden** ein. (Anschluss an BSG, Urt. v. 12.08.2008 - B 13 R 33/07 R – BehindR 2009,24). Es wird dabei offen gelassen, ob ein Anspruch nach dem Recht der Krankenversicherung besteht; denn jedenfalls bestehe ein **Anspruch auf Leistung aus der Eingliederungshilfe**, den die Beklagte als erstangegangener Träger, der eine Weiterleitung unterlassen habe, erfüllen müsse, obwohl sie für die Eingliederungshilfe nicht originär zuständig sei. Der Transport zur Werkstatt sei notwendiger Bestandteil der Eingliederungsmaßnahme »Werkstattbesuch«, da diese vom Kläger nicht aus eigener Kraft erreicht werden könne (BVerwG, Urt. v. 10.9.1992 – 5 C 7.87 – Buchholz 436.0 § 39 BSHG Nr. 8). Bei dem Transport seien die **Sicherheitsanforderungen** des »Deutschen Instituts für Normung e.V.« (DIN) zu beachten (hier **DIN-Norm 75078-2**). Danach entspreche nur die Sicherung durch das Kraftknotensystem dem allgemein anerkannten Sicherheitsstandard. Den **DIN-Normen** komme zwar keine unmittelbare rechtliche Bindung zu; ihnen könne aber der **nach der Verkehrsauffassung erforderliche Sicherheitsstandard** entnommen werden. Die Beklagte gehe fehl in der Annahme, dass sie nur gesetzlich vorgeschriebene Standards zu bedienen habe, Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richte sich in dem bestehenden Obhutsverhältnis vielmehr nach dem **Maß, das ein umsichtiger und verständiger**, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, andere vor Schäden zu bewahren (BGH, Urt. v. 06.02.2007 – VI ZR 274/05 – NJW 2007,1683,1684 m.w.N.; st. Rspr.),

IV. Würdigung/Kritik

Dieses Urteil ist in mehrfacher Hinsicht **sehr zu begrüßen**. Sehr erfreulich ist, dass sich nunmehr auch der bisher sehr zurückhaltende 3. Senat des BSG zu dem **Konzept**

des § 14 SGB IX bekannt hat und dieses auch auf Zugunstenbescheide nach § 44 SGB X erstreckt. Es ist zu hoffen, dass er jetzt konsequent beanstandet, wenn ein Leistungen zur Teilhabe betreffendes LSG-Urteil damit endet, dass ein Anspruch gegen die Krankenkasse verneint wird und nicht ersichtlich ist, dass dabei alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen geprüft wurden.

Nachdenklich macht allerdings ein **Hinweis** des Senats, **dass** möglicherweise **aus prozessökonomischen Gründen etwas anderes gelten** könnte, wenn der erstangegangene Träger im Innenverhältnis zum Berechtigten in keiner Betrachtungsweise – originär – zuständig sein könne und die Klage gegen den materiell offensichtlich »richtigen« Träger gerichtet worden sei.

Der Gedanke erscheint verführerisch. Auch wir haben zunächst in diese Richtung gedacht und aus prozessökonomischen Gründen stets die Beiladung und Verurteilung des »richtigen« Trägers befürwortet (Diskussionsbeitrag A-3/2005 Seite 5). Inzwischen ist jedoch die Erkenntnis gewachsen, dass durch eine derartige Reduzierung der Wirkungen dem Anliegen des Gesetzgebers, dem Berechtigten schnell Klarheit zu schaffen, nicht hinreichend entsprochen würde. Es würde dann nämlich das **Gerichtsverfahren durch Fragen der originären Zuständigkeit belastet** und verzögert. Ausnahmen für Fälle »offenkundiger« Zuständigkeit des beklagten Trägers erzeugen **Abgrenzungsschwierigkeiten** und Unsicherheiten. Außerdem könnten sich Schwierigkeiten mit § 14 Abs. 3 Satz 5 SGB IX ergeben, der eine Sonderregelung für Träger vorsieht, die für die beantragte Regelung nicht Rehabilitationsträger sein können. Da diese Vorschrift in ihren Konsequenzen noch sehr umstritten und weitgehend ungeklärt ist, soll auf diese Problematik hier nicht eingegangen werden.

Erfreulich ist auch die Bestätigung eines **materiellen Anspruchs auf einen Transport**, wenn anders die Teilhabe am Arbeitsleben nicht gewährleistet ist, und sehr zu begrüßen ist schließlich, dass die Träger in solchen Fällen grundsätzlich an den **Sicherheitsstandard** gebunden sind, den die Verkehrsauffassung, die sich wiederum in den **DIN-Normen** niederschlägt, vorgibt. Hierdurch schafft der Senat Rechtssicherheit.

BSG, Urt. v. 20.11.2008 – B 3 KR 6/08 R –

I. Wesentliche Aussage

1. **Versicherte schulpflichtige behinderte Jugendliche habe gegen die Krankenversicherung einen Anspruch auf Transport im Rollstuhl, wenn sie anders am Unterricht nicht teilnehmen könnten.**
2. **Zu den beim Transport zu beachtenden Sicherheitsanforderungen gehört die Ausrüstung des Rollstuhls mit einem sog. Kraftknoten; hierfür hat die Krankenversicherung ebenfalls aufzukommen.**

II. Der Fall

Der Kläger besucht eine **Schule für behinderte Kinder** mit angeschlossenem Internat. An Wochenenden besucht er seine Eltern. Die **Wege sind nur durch Beförderung im Rollstuhl mit Behindertentransportwagen möglich**, da der Kläger nicht aus eigener Kraft sitzen kann und deshalb auf die im Rollstuhl angebrachte Sitzschale angewiesen ist,

Sein Antrag an die beklagte Krankenkasse auf Ausrüstung des Rollstuhls mit einem Kraftknoten blieb erfolglos. Im Klageverfahren haben ihm aber SG und LSG Recht gegeben. Das BSG hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung

Das BSG hat entschieden, dass dem Kläger nach **§ 33 Abs. 1 SGB V** ein Anspruch auf einen für die Zwecke der Schülerbeförderung hinreichend sicheren Rollstuhl zusteht, weil er nur sitzend befördert werden kann. Zwar habe die Krankenversicherung grundsätzlich nur für Mobilität im Nahbereich einzustehen.

Eine Ausnahme gelte aber, wenn der **Schulbesuch schulpflichtiger Kinder** und Jugendlicher eine weitergehende Mobilität erfordere. Die Sicherung der Schulfähigkeit gehöre nach ständiger Rechtsprechung des BSG zu den Aufgaben der Krankenversicherung. (zuletzt BSG, Urt.v. 22.04.2004 – B 3 KR 13/03 R - SozR 4-2500 § 33 Nr. 6 Rz. 13 m.w.N.). Die Leistungspflicht werde **nicht** durch **vorrangige Leistungspflicht** anderer Träger ausgeschlossen. Die Sicherheitsausrüstung sei am Rollstuhl anzubringen und deshalb von dem Träger zu stellen, der für die Versorgung mit dem Rollstuhl zuständig sei. Der Kläger könne auch **nicht** darauf verwiesen werden, **aus eigenen Mitteln** den Sicherheitsstandard zu finanzieren. Bei Hilfsmitteln, die unmittelbar zum

Ersatz ausgefallener Körperfunktionen dienen, bestehe Anspruch auf jede Innovation, die deutliche Gebrauchsvorteile biete. Entsprechendes gelte, wenn sich – wie hier – der Gebrauchsvorteil eines **Hilfsmittels auf den gesamten Lebensbereich** auswirke und damit ein Grundbedürfnis des Lebens betroffen sei (BSG, Urt. v. 06.06.2002 – B 3 KR 68/01 R - SozR 3-2500 § 33 Nr. 44 S. 248 f).

Zur Bedeutung von **DIN-Normen** werden die gleichen Ausführungen gemacht, wie in dem oben unter I. behandelten Urteil.

IV. Würdigung/Kritik

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass das Urteil sehr sorgfältig und ausführlich die **Rechtsprechung zu Umfang und Grenzen der Ansprüche auf Hilfsmittel** aus der gesetzlichen Krankenversicherung aufzeigt. Dieser Teil kann als Leitfaden unter »die Schreibtischauflage gelegt werden«.

In der Sache bestätigt der Senat seine ständige Rechtsprechung, dass die **Teilnahme am Schulunterricht zu den Grundbedürfnissen gehört und deshalb, wo nötig, auch im Rahmen von § 33 Abs. 1 SGB V**, durch erforderliche Hilfsmittel zu fördern ist. (Zu den Problemen, die die Begrenzung der Einstandspflicht der Krankenkassen auf die Dauer der Schulpflicht aufwirft s. Diskussionsbeitrag A-1/2005). Dieser Anspruch umfasst auch Anpassung an die Entwicklung sowie Ergänzungen und Reparaturen (§ 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V). In diesem Rahmen hebt der Senat auch noch einmal seine Rechtsprechung hervor, dass bei einem Ersatz ausgefallener Körperfunktionen – und darum handelt es sich hier – Anspruch auf **Ausgleich der Behinderung nach dem neuesten Stand** der Technik besteht.

Die Bedeutung der **DIN-Normen** ist oben schon abgehandelt worden. Sollte sich einmal eine **Differenz** zwischen dem Anspruch auf Hilfsmittel nach dem neuesten Stand der Technik und den DIN-Normen ergeben, ist der neueste Stand maßgeblich. Hier zeigt sich die Nutzenanwendung daraus, dass die DIN-Normen nicht rechtsverbindlich sind.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.